

Änderung der Vorlage STV/1178/2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 03/13 „Hohe Warte“ (Entwurfsbeschluss)

1. Aufgrund der Entscheidung der Oberen Landesplanungsbehörde zur Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 vom 26.11.2012 ergibt sich eine Änderung für den Bebauungsplan-Entwurf.

Bei der textlichen Festsetzungen A. 6. Auflösende Bedingung (§ 9 Abs. 2 BauGB) soll der Text folgendermaßen geändert werden:

„Der Bebauungsplan tritt 35 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft“.

Die bisherige textliche Festsetzung

„Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht betrieben worden ist. Nähere Einzelheiten werden in einem Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB) verbindlich vereinbart.“

wird im Bebauungsplan-Entwurf gestrichen und in den noch abzuschließenden Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB aufgenommen und konkretisiert.

Begründung:

Die von der Oberen Landesplanungsbehörde befristete Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage von 35 Jahren soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dieser Zeitraum ist auch wichtig für die Baugenehmigung. Die Regelungen über die Folgen einer zeitlichen Unterbrechung der Nutzung von mehr als zwei Jahren und deren Kontrolle können besser in einem Durchführungsvertrag geregelt werden.

2. Eine redaktionelle Änderung des 1. Antragspunktes ist erforderlich:

„1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 1-3) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als Entwurf beschlossen“ soll um die **Anlage 4** ergänzt werden.

Der neue Punkt 1 des Antrags lautet damit:

„1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 1-4) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als Entwurf beschlossen.“

Begründung: Der VEP (Anlage 4) ist Teil des Bebauungsplanes und soll deshalb auch als Entwurf mit beschlossen werden.



Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)